

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 21.

Inhalt: Verordnung über die Lagegelber, Fuhr- und Umzugskosten der Reichsbeamten. S. 249.

(Nr. 1078.) Verordnung, betreffend die Lagegelber, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten. Vom 21. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Die Reichsbeamten erhalten bei Dienstreisen Lagegelber nach den folgenden Sätzen:

I. die Chefs der obersten Reichsbehörden.....	30 Mark,
II. die Direktoren der obersten Reichsbehörden.....	24 „
III. die vortragenden Rätbe der obersten Reichsbehörden.....	18 „
IV. die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.....	12 „
V. die Sekretäre der höheren Reichsbehörden.....	9 „
VI. die Subalternen der übrigen Reichsbehörden.....	6 „
VII. die Unterbeamten.....	3 „

§. 2.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Lagegeldersatz (§. 1) von der obersten Reichsbehörde angemessen erhöht werden.

§. 3.

Etatsmäßig angestellte Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnorts bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für den ersten Monat dieser Beschäftigung neben ihrer Befoldung die im §. 1 festgesetzten Lagegelber. Für die folgende Zeit einer solchen Beschäftigung etatsmäßig angestellter Beamten, sowie im Falle der Verwendung nicht etatsmäßig angestellter Beamten bei einer Behörde außerhalb ihres Wohnorts werden die denselben zu gewährenden Lagegelber durch die vorgesezte Behörde bestimmt.

Für die Dauer der Hin- und Rückreise haben die Beamten in jedem Falle auf die im §. 1 festgesetzten Lagegelber Anspruch.

§. 4.

An Fuhrkosten, einschließlich der Kosten der Gepäcbbeförderung erhalten: